

STATUTEN

der

Sportbahnen Hochwang AG

mit Sitz in St. Peter-Pagig, Arosa

I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft

Art. 1

Unter der Firma Sportbahnen Hochwang AG besteht mit Sitz in 7028 St. Peter-Pagig, Arosa, auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des XXVI. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Firma

Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt die Planung, den Bau und den Betrieb von Personenförderungsanlagen in der Tourismusregion Hochwang und die Aufrechterhaltung und Förderung des damit zusammenhängenden touristischen Angebots.

Zweck

Die Gesellschaft kann auch Grundstücke erwerben und veräussern und alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

II. Aktienkapital und Aktienzertifikate

Art. 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 300'000.00 und ist eingeteilt in 300 auf den Namen lautende Aktien im Nominalbetrag von CHF 1'000.00, welche voll liberiert sind.

Aktienkapital

Bei der Kapitalerhöhung vom 13.11.2023 werden 185 Namenaktien durch Verrechnung mit Aktionärsdarlehen liberiert, wobei:

- die politische Gemeinde Arosa, mit Sitz in Arosa, den Betrag von CHF 50'000.- mit einer Forderung gegenüber der Gesellschaft verrechnet, wofür ihr 50 neue zu 100% liberierte Namenaktien der Gesellschaft zu je CHF 1'000.- zukommen;
- die Zindel AG, mit Sitz in Chur, den Betrag von CHF 35'000.- mit einer Forderung gegenüber der Gesellschaft verrechnet, wofür ihr

35 neue zu 100% liberierte Namenaktien der Gesellschaft zu je CHF 1'000.- zukommen

- die Swiss Industrial Finance AG, mit Sitz in Zürich, den Betrag von CHF 50'000.- mit einer Forderung gegenüber der Gesellschaft verrechnet, wofür ihr 50 neue zu 100% liberierte Namenaktien der Gesellschaft zu je CHF 1'000.- zukommen

- die VERIT Liegenschaften und Beteiligungen AG, mit Sitz in Zürich, den Betrag von CHF 50'000.- mit einer Forderung gegenüber der Gesellschaft verrechnet, wofür ihr 50 neue zu 100% liberierte Namenaktien der Gesellschaft zu je CHF 1'000.- zukommen.

Die Gesellschaft gibt keine als Wertpapier verbriefte Aktien oder Aktienzertifikate heraus, und der Aktionär hat keinen Anspruch auf Auslieferung von verbrieften Aktientiteln. Auf Verlangen stellt die Gesellschaft eine Bescheinigung über die Anzahl der vom einzelnen Aktionär gehaltenen Aktien aus.

Zur Übertragung der unverbrieften Aktien bedarf es der Zession und der Anzeige an die Gesellschaft.

Art. 4

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welchem die Eigentümer und Nutzniesser sowie die jeweils wirtschaftlich Berechtigten mit Namen, Adresse und E-Mail Adresse eingetragen werden. Als Aktionär oder als Nutzniesser wird im Verhältnis zur Gesellschaft nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Aktienbuch

Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie. Stehen eine oder mehrere Aktien in gemeinschaftlichem Eigentum, haben die Berechtigten einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen, der die Rechte der Aktie oder der Aktien ausüben kann.

Berechtigung

Art. 5

Die Übertragung von Aktien oder die Begründung einer Nutzniessung bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Solange keine Genehmigung vorliegt, verbleiben das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte beim Veräusserer.

Übertragbarkeit

Beim Erwerb von Aktien infolge Erbgangs, Erbteilung, ehelichem Güterrecht oder Zwangsvollstreckung gehen zwar Eigentum und Vermögensrechte zugleich, die Mitwirkungsrechte jedoch erst mit der Zustimmung des Verwaltungsrates auf den Erwerber über.

Die Zustimmung kann nur aus wichtigen Gründen verweigert werden. Als wichtige Gründe gelten:

1. Wenn die Zusammensetzung des Aktionärskreises wesentlich verändert würde. Als wesentlich gilt, wenn die Eintragung des Erwerbers im Aktienbuch objektiv unvereinbar ist mit der Zwecksetzung der Gesellschaft oder wenn sie deren wirtschaftliche Selbstständigkeit gefährdet. Ebenfalls, wenn der Erwerber direkt oder indirekt in einem Konkurrenzverhältnis zur Gesellschaft steht.
2. Wenn der Veräusserer das Angebot der Gesellschaft ablehnt, die Namenaktien zum wirklichen Wert zu übernehmen.
3. Wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Namenaktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Vorbehalten bleibt Art. 685b OR.

Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern der Verwaltungsrat die Aktien (für Rechnung der Gesellschaft, bestimmter Aktionäre oder Dritter) zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches übernimmt.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

Art. 6

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals hat jeder der bisherigen Aktionäre Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht.

Bezugsrecht

III. Organisation der Gesellschaft

Art. 7

Die Organe der Gesellschaft sind:

Organe

- A) Die Generalversammlung
- B) Der Verwaltungsrat
- C) Die Revisionsstelle

A) Die Generalversammlung

Art. 8

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

*Befugnisse der
Generalversammlung*

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;

3. Genehmigung des Jahresberichtes;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Im Übrigen ist die Generalversammlung zur Beschlussfassung über alle Gegenstände berufen, die ihr vom Verwaltungsrat unterbreitet werden.

IV. Organisation

Art. 9

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal vor Ablauf von sechs Monaten seit Beendigung des Geschäftsjahres statt.

Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Verwaltungsrates statt oder wenn einer oder mehrere Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich vom Verwaltungsrat, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge, die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Art. 10

Die Einberufung der Generalversammlung hat spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag per E-Mail, durch andere elektronische Mittel oder durch Brief an die Aktionäre an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen oder E-Mail-Adressen zu erfolgen. Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat einberufen, nötigenfalls durch die Revisionsstelle oder die Liquidatoren.

Einberufung und Traktandierung

In der Einberufung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie den Anträgen des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Anträge, die nicht in dieser Weise angekündigt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig in elektronischer Form zugestellt werden. Auf diese Auflage ist in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.

Art. 11

Die Abhaltung einer Universalversammlung gemäss Art. 701 OR ist ohne Einhaltung der vorerwähnten Einberufungsvorschriften zulässig, falls kein Widerspruch erhoben wird. In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreisen der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien daran teilnehmen.

*Universalversammlung
und Zirkularbeschlüsse
und Tagungsort*

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Sie kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Aktionär oder dessen Vertreter die mündliche Beratung verlangt.

Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden. Die Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort oder an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Art. 12

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein von der Generalversammlung in offener Abstimmung gewählter, besonderer Vorsitzender.

*Leitung der
Generalversammlung*

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und einen oder mehrere Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen. Das Protokoll ist nach den Vorschriften von Art. 702 Abs. 2 OR zu führen und hält fest:

1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden;
2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;

4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen-, die Aktionäre haben das Recht, in das Protokoll Einsicht zu nehmen.

Art. 13

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

*Stimmrecht und
Vertretung*

Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch einen anderen Aktionär, der sich durch schriftliche Vollmacht ausweist, vertreten lassen.

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Art. 14

Die Generalversammlung wählt und fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden und vertretenen Aktienstimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten für die Beschlussfassung nicht zwingend eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben.

Beschlussfassung

Für Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der vertretenen Aktien ausschlaggebend.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern der Vorsitzende nicht geheime Abstimmung anordnet oder die Mehrzahl der anwesenden Aktionäre und allfälliger Aktionärsvertreter dies verlangen.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und Gewährung von besonderen Vorteilen;
3. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
4. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
5. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
6. der Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind;
7. die Auflösung der Gesellschaft.

B) Der Verwaltungsrat

Art. 15

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

*Zusammensetzung,
Amtdauer*

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung für eine Amtdauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Die Interessengemeinschaft Hochwang (IGH) und die Gemeinde Arosa haben das Recht zuhanden der Generalversammlung je einen Repräsentanten zur Wahl in den Verwaltungsrat zu nominieren.

Art. 16

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

*Aufgaben und
Befugnisse des
Verwaltungsrates*

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unerziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen sowie Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihres Beschlusses;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. die Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.

Art. 17

Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst und wählt einen Vizepräsidenten. Er bezeichnet einen Sekretär, welcher dem Verwaltungsrat nicht angehören muss.

*Konstituierung und
Einberufung
des Verwaltungsrates*

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder eines seiner Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe von Gründen die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 18

Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse wie folgt fassen:

*Beschlussfassung
des Verwaltungsrates*

1. an einer Sitzung mit Tagungsort;
2. unter Verwendung elektronischer Mittel, in sinngemässer Anwendung von Artikel 12 dieser Statuten; oder
3. auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich; vorbehalten bleibt eine anderslautende, schriftliche Festlegung des Verwaltungsrats. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer muss nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein.

Art. 19

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Er regelt die Vertretungsbefugnis und bestimmt die Art der für die Gesellschaft verbindlichen Zeichnung.

*Zeichnungsberechtig-
ung des Verwaltungsrates*

Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

Der Verwaltungsrat ist auch befugt, zur Führung laufender Geschäfte oder spezieller Zweige derselben Direktoren, Geschäftsführer, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte zu ernennen, die nicht Aktionäre sein müssen. Er bestimmt die Obliegenheiten und die Art der Zeichnungsbefugnis dieser Personen.

Art. 20

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil einzelnen Mitgliedern oder Dritten übertragen hat.

*Übertragung der
Geschäftsführung und
der Vertretung*

Art. 21

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

*Recht auf Auskunft
und Einsicht, Pflichten
der Verwaltungsräte*

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung mit der gebotenen Sorgfalt wahrzunehmen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen zu wahren.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit entsprechende Entschädigung, die der Verwaltungsrat selber festlegt.

Art. 22

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsperiode von drei Jahren einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle. Die Revisoren müssen befähigt sein, ihre Aufgaben bei der Gesellschaft zu erfüllen. In die Revisionsstelle können auch juristische Personen gewählt werden. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den Bestimmungen von Art. 727 ff. OR.

*Wahl und Aufgaben
der Revisionsstelle*

Unterliegt die Gesellschaft der eingeschränkten Revision, kann mit Zustimmung aller Aktionäre auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.

V. Geschäftsbericht, Reserven, Dividende, Geschäftsjahr

Art. 23

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung und dem Jahresbericht zusammensetzt.

Geschäftsbericht

Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang und wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes, insbesondere der Art. 662 a ff., sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt und jährlich auf das Ende des Geschäftsjahres abgeschlossen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April eines jeden Jahres.

Art. 24

Für die Zuweisung an die gesetzlichen Reserven und für die Verteilung des verbleibenden Bilanzgewinnes gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 671 ff. OR).

*Gesetzliche Reserve
und Bilanzgewinn*

Art. 25

Die Verwendung der allgemeinen Reserve richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 671 OR und Art. 677 OR.

Allgemeine Reserven

Art. 26

Innert fünf Jahren nach Fälligkeit nicht bezogene Dividenden fallen in einen Spezialreservefonds.

*Nicht bezogene
Dividenden*

VI. Auflösung und Liquidation

Art. 27

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft beschliessen.

*Auflösung und
Liquidation*

Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgen gemäss den Vorschriften von Art. 736 ff. OR.

VII. Verschiedene Bestimmungen

Art. 28

Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch Brief, E-Mail oder durch andere elektronische Mittel. Sie erfolgen an die im Aktienbuch verzeichneten physischen oder digitalen Empfangsadressen der Aktionäre.

*Mitteilungen und
Bekanntmachungen*

Art. 29

Für die Beurteilung aller Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Statuten zwischen der Gesellschaft und deren Organen oder Aktionären oder zwischen Organen und den Aktionären sowie von Aktionären unter sich ergeben, sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Gesellschaft zuständig.

Gerichtstand

Beglaubigung

Die unterzeichnende Notarin beurkundet hiermit, dass die Statuten der Sportbahnen Hochwang AG, mit Sitz in St. Peter-Pagig, Arosa,, an der heute stattgefundenen ausserordentlichen Generalversammlung in der vorstehenden Fassung einstimmig genehmigt worden sind.

Chur, 14. März 2024

Reg. B / 2024 / Nr.

Die Notarin

lic. iur. Karin Caviezel